

**Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Dortmund
vom 13.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 443 bis 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschlossen:

**§ 1
Rechtsnatur, Name**

Die Stadtentwässerung Dortmund wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

**§ 2
Zweck**

Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der Stadtentwässerung Dortmund:

- Planen, Bauen, Sanieren und Betreiben sowie Unterhaltung städtischer Entwässerungssysteme
- Gewässerunterhaltung und –ausbau
- Betrieb und Unterhaltung des PHOENIX Sees.

**§ 3
Stammkapital und Vermögen**

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Dortmund wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gegenstand und Wert des aus dem Haushalt der Stadt Dortmund ausgegliederten Vermögens und der Schulden zum 01.01.2014 ist der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH geprüften Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Dortmund zum 01.01.2014 zu entnehmen. Die Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Dortmund ist Anlage dieser Betriebssatzung.

**§ 4
Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung gehören an:
- a) der*die technische Leiter*in
 - b) der*die kaufmännische Leiter*in

Die Mitglieder der Betriebsleitung leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (3) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung hat der*die zuständige Beigeordnete ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des*der kaufmännischen Leiters*in für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.

- (4) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Betriebsleitung regelt der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht i. S. d. § 6 Abs. 1 EigVO NRW für Personalentscheidungen.

§ 5

Vertretung nach außen

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt der*die Oberbürgermeister*in die Stadt.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Stadtentwässerung Dortmund ohne Zusatz.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebs sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungs-verhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem*der Oberbürgermeister*in, seiner*ihrer allgemeinen Vertretung oder dem*der fachlich zuständigen Beigeordneten und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 300.000 Euro gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (6) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet anstelle der Betriebsleitung der*die zuständige Beigeordnete.

§ 6

Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
 - a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der Stadtentwässerung Dortmund,
 - b) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - d) die Beschlussfassung über die Satzungen betreffend die Abwasserbeseitigung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - f) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - g) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde,
 - h) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat,
 - i) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. d) dieser Satzung überschritten werden.
- (2) Der Hauptausschuss und Ältestenrat sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sind nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem*der Oberbürgermeister*in zu unterrichten. Ferner ist er von der Betriebsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäfts-politik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle und wesentliche Verträge,
 - b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - c) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall die ursprünglichen Kosten um mehr als 15 Prozent, mindestens jedoch 200.000 Euro, erhöhen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. d dieser Satzung,
 - d) die Entscheidung über Investitionen überbezirklicher Bedeutung im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall 5 Mio. Euro nicht überschreiten,
 - e) den Vorschlag zur Beauftragung eines*einer Prüfers*in für den Jahresabschluss,
 - f) die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der*die zuständige Beigeordnete und die Betriebsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses zwei Vertreter*innen der Beschäftigten der Stadtentwässerung Dortmund beratend teil.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der*die Oberbürgermeister*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8 Oberbürgermeister*in

- (1) Der*Die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Beschäftigten der Stadtentwässerung Dortmund. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der*die Oberbürgermeister*in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtentwässerung Dortmund rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm*ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der*Die fachlich zuständige Beigeordnete vertritt den*die Oberbürgermeister*in in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Dortmund.

§ 9 Stadtkämmerer*Stadtkämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte sowie die Gebührenerkalkulationen zuzuleiten. Tritt der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten

Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des*der Stadtkämmerers*Stadtkämmerin und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, hat der Rat ein Letztentscheidungsrecht und die unterschiedlichen Auffassungen sind ihm vorzulegen.

Die Betriebsleitung hat dem*der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm*ihr auf Anforderung alle sonstigen finanz-wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung Dortmund, die eine nachträgliche Verschlechterung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der*die Stadtkämmerer*Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Stadtentwässerung Dortmund ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Stadtentwässerung Dortmund entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtentwässerung Dortmund gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11

Wirtschaftsplanung und Gebührenkalkulation

- (1) Die Betriebsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um eine Produkt- und Leistungsplanung zu ergänzen.
- (2) Die im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Eigenkapitalverzinsung soll nicht unterschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Betriebsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds.
- (5) Die Stadtentwässerung Dortmund erstellt jährlich und rechtzeitig die Gebührenkalkulation für das Folgejahr.

§ 12 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem*der bestellten Wirtschaftsprüfer*in prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW unter der Beachtung der Regelungen in dieser Betriebssatzung keine abweichende Verpflichtung ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten. Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Bestandteil des Lageberichtes ist nicht erforderlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nur vorzulegen, wenn sie für den städtischen Haushalt verpflichtend eingeführt wird.
- (2) Dem*Der Stadtkämmerer*Stadtkämmerin wird das Recht eingeräumt, von der Stadtentwässerung Dortmund Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des städtischen Einzel- sowie Gesamtabschlusses erfordert.
- (3) Nach der Prüfung durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den*die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung der Stadtentwässerung Dortmund wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sollen beachtet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dortmund“ vom 28.11.2013 (zuletzt geändert am 29.06.2015) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister